

17. 1816 IV 14. RBl 1816, 435; Geheimartikel *Martens Rec. Suppl. VII, 19*.
Grenz- und Freundschaftsvertrag von München zwischen Bayern und
Österreich.

[...]

Art. I. Seine Majestät der König von Bayern für Sich, Ihre Erben und
Nachfolger, treten wieder ab und überlassen zu vollem Eigenthume und vol-
ler Souveränität an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, sowie an des-
sen Erben und Nachfolger: die Theile des Hausruckviertels und das Innviertel,
wie solches im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten worden; das tyrolische
Amt Vils; und das Herzogthum Salzburg, wie solches im Jahre 1809 von
Oesterreich abgetreten worden; von gegenseitiger Rückgabe sind angenom-
men: die Landgerichte Waging, Tittmanning, Teisendorf und Laufen, so weit
dieselben auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind. Diese Be-
zirke mit ihren Zubehörungen und Dependenzien sollen der Krone Bayern
mit vollem Eigenthume und Souveränität verbleiben.

Münchener Vertrag zwischen Österreich und Bayern (1816)

14. April 1816

Im Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich vom 14. April 1816
wird Bayern die neugebildete Rheinpfalz zugesprochen.